

Hinweise zum Projekt AFB-Monitoring 2022

In diesem Jahr werden in NRW 1.500 Futterkranzproben im Rahmen des Monitoring Projekts der Tierseuchenkasse NRW (TSK) untersucht. Die Untersuchungen finden in 2022 erstmals in den vier staatlichen Untersuchungseinrichtungen (Chemische und Veterinäruntersuchungsämter, CVUÄ) in NRW statt.

Damit die Kosten für die Untersuchung von der Tierseuchenkasse übernommen werden können, ist auf der Rückseite der Untersuchungsformulare ein Antrag auf Beihilfe durch die Unterschrift des Standbesitzers zu stellen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Standbesitzer, dass

- alle Bienenvölker ordnungsgemäß bei der Tierseuchenkasse NRW gemeldet sind (Jahreshöchstbesatz, inkl. Ableger),
- der Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse NRW ordnungsgemäß nachgekommen wurde,
- nur die Untersuchung einer Probe im Rahmen des AFB-Monitorings (pro Jahr) in Auftrag gegeben wird,
- die Kosten der Untersuchung selbst getragen werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und damit die Beihilfeberechtigung nicht besteht.

Mit der Unterschrift nimmt der Unterzeichner zur Kenntnis, dass

- die Beihilfe zu den Untersuchungskosten nur gewährt werden kann, wenn die auf dem Begleitschein gemachten Angaben vollständig und korrekt sind,
- die Untersuchungseinrichtung die Kosten für die Untersuchung per Gebührenbescheid dem Standbesitzer in Rechnung stellt, wenn dieser bei der Tierseuchenkasse NRW nicht beihilfeberechtigt ist,
- die Abrechnung der Beihilfe zu den Untersuchungskosten direkt zwischen Untersuchungseinrichtung und Tierseuchenkasse erfolgt.

Projektzeitraum:

Die Probenentnahmen und die Standuntersuchungen dürfen nicht vor dem **01. April 2022** durchgeführt werden. Die Probenziehungen müssen bis zum **31. Juli 2022** abgeschlossen sein.

Alle Proben müssen bis zum 31. Juli 2022 zur Untersuchung beim jeweiligen CVUA zur Untersuchung eingetroffen sein. Bitte senden Sie den ausgefüllten Begleitschein und die ordnungsgemäß gekennzeichnete und gut verpackte Probe an die Adresse des jeweils auf dem Formular angegebenen CVUA. Für eine zügige Bearbeitung

wurde das Probenkontingent auf die Labore aufgeteilt; daher ist die vorgegebene Versandadresse zu beachten.

Notwendige Angaben:

Auf dem Begleitschein müssen sowohl die TSK Nr. als auch die Betriebsnummer des jeweiligen Standbesitzers angegeben sein. Davon ausgenommen sind Anträge, bei denen das Feld „Neuanmeldung bei TSK“ angekreuzt ist. Imker, die noch nicht bei der Tierseuchenkasse registriert sind, müssen dies umgehend nachholen. Die Neuanmeldung muss innerhalb einer Frist von max. 5 Kalendertagen nach Probenentnahme bei der TSK eingegangen sein. Eine Kopie der Anmeldungsunterlagen ist dem Untersuchungsantrag als Nachweis beizulegen. Liegt einem Antrag „Neuanmeldung bei TSK“ keine Kopie der Anmeldung bei, ist eine Teilnahme am Monitoring nicht möglich.

Hinweise zur Durchführung der Probenentnahme durch die BSV:

Die Untersuchungen und Probenentnahmen dürfen nicht in Sperrbezirken durchgeführt werden. Bienensachverständige dürfen die Probenentnahme und Standuntersuchungen nicht an ihren eigenen Ständen durchführen.

Es ist darauf zu achten, dass der ausgewählte Bienenstand nicht bereits im Vorjahr mit einer Probe aus dem Kontingent des Monitorings berücksichtigt wurde. Jährliche Wiederholungen am gleichen Stand sind möglichst zu vermeiden; vielmehr sollten die ausgewählten Stände regelmäßig wechseln, um eine optimale Verteilung der Proben in die Fläche zu gewährleisten.

Imkerinnen und Imker sind per Gesetz zur Meldung Ihrer Völker bei der Tierseuchenkasse NRW verpflichtet. Die Angabe der TSK Nr. und der Betriebsnummer ist bei diesem Projekt zwingend erforderlich, da die Kosten der Untersuchung der Proben über eine Beihilfe der TSK finanziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Münster, den 14. März 2022

gez.

Dr. Birgit Kaepfel

Matthias Rentrop